

FACHBEREICH NEUERE FREMDSPRÄCHLICHE
PHILOLOGIEN

Ordnung des Fachbereichs Neuere Fremdsprachliche
Philologien zur Regelung des Nachweises der für das
Promotionsfach „Romanische Philologie“ unerlässlichen
Fremdsprachenkenntnisse

vom 19. Januar 1993

Bearbeiter: Dr. M. Kaeline
Fachbereichsverwaltung
Tel.: 838 - 21 92
Traugott Klose ZUV - V
Tel.: 838 - 73 500

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) und von § 1 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie § 3 Abs. 1 Buchstabe e) der Gemeinsamen Promotionsordnung der Fachbereiche Altertumswissenschaften, Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften, Germanistik, Geschichtswissenschaften, Kommunikationswissenschaften, Neuere Fremdsprachliche Philologien, Philosophie und Sozialwissenschaften I, Philosophie und Sozialwissenschaften II, Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin vom 21. Oktober 1985 in der Fassung vom 15. Januar 1991 (Promotionsordnung zum Dr. phil. der Freien Universität Berlin) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Neuere Fremdsprachliche Philologien am 19. Januar 1993 die folgende Ordnung erlassen.*

§ 1

Als für das Promotionsfach „Romanische Philologie“ unerlässliche Fremdsprachenkenntnisse sind als Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen

- a) Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und
- b) Kenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache.

§ 2

Der Nachweis der Lateinkenntnisse kann erfolgen

- a) durch die Vorlage eines Zeugnisses über den Erwerb des Latinums
oder
- b) durch die Vorlage von Schulzeugnissen, die mindestens den erfolgreichen Abschluß des Lateinunterrichts in fünf aufeinanderfolgenden Klassenstufen bescheinigen (jeweils Mindestnote 4 „ausreichend“)
oder
- c) durch die Vorlage von Zeugnissen, die einen gleichwertigen Ausbildungsstand bescheinigen.

§ 3

(1) Der Nachweis der Kenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache kann erfolgen

- a) durch die Vorlage von Schulzeugnissen, die mindestens den erfolgreichen Abschluß des Unterrichts der entsprechenden Sprache in drei aufeinanderfolgenden Klassenstufen bescheinigen (jeweilige Mindestnote 4 „ausreichend“)
- b) durch die Vorlage des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung, das einen Abschluß in der entsprechenden Sprache als Prüfungsfach mit der Mindestnote „ausreichend“ bescheinigt
oder
- c) durch die Vorlage von Zeugnissen, die einen gleichwertigen Ausbildungsstand bescheinigen.

(2) Wurden bereits im Rahmen der Zwischenprüfung in einer romanischen Einzelphilologie Kenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache nachgewiesen, so wird dieser Nachweis auch als Zulassungsvoraussetzung für das Promotionsfach „Romanische Philologie“ anerkannt.

§ 4

Über die Anerkennung der in den §§ 2 und 3 geforderten Nachweise entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 5

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

(2) Auf Zulassungen zur Promotion im Fach „Romanische Philologie“, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung nach der Promotionsordnung zum Dr. phil. der Freien Universität Berlin vom 21. Oktober 1985 in der Fassung vom 15. Februar 1991 erfolgt sind, kann diese Ordnung nicht nachträglich angewendet werden.

*) Bestätigt am 4. März 1994 durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung